

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte ggfs. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in die Bereiche

1. Elementare Musik
2. Instrumental- und Gesangsfächer
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
4. Sonstige Fächer
5. Projektunterricht
6. Einrichtungen

Die Fächer der Elementaren Musik bereiten auf einen anschließenden Instrumentalunterricht vor. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Musikschule.

§ 3 Teilnehmer

Als Schüler werden grundsätzlich nur Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus den Mitgliedsgemeinden aufgenommen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Schuljahr

1. Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre unterteilt. Das Winterschulhalbjahr beginnt am 1. September und endet am 28. bzw. 29. Februar. Das Sommer-schulhalbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August.
2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen des Unterrichtsortes gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

§ 5 Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses

1. An- und Ummeldungen sind jeweils zum Schuljahresbeginn am 01.09. bzw. 01.03. möglich. Sie müssen bis zum 15.07. bzw. 15.01. schriftlich im Sekretariat der Musikschule vorliegen. Ein Anspruch auf Aufnahme bzw. Änderung besteht nicht.
2. Durch die schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig. Es gelten die gesetzlichen Widerrufsbestimmungen.
3. Die ersten 3 Monate nach Aufnahme in der Musikschule gelten als Probezeit
4. Abmeldungen sind nur zum Ende der Schulhalbjahre am 28./29.02. bzw. 31.08. möglich und müssen zum 15.01. bzw. 15.07 schriftlich im Sekretariat vorliegen. Für die Fristwahrung maßgeblich ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Abmeldeerklärung im Sekretariat. Ausnahmen sind mit zweiwöchiger Frist zum Ende der Probezeit und

bei längerer Krankheit oder Wegzug mit 6-wöchiger Frist zum Monatsende möglich. Die Sommerferienmonate (Juli/August) sind hiervon ausgenommen. Abmeldungen über die Lehrkräfte sind nicht möglich.

5. Solange keine rechtskräftige Abmeldung zu den genannten Terminen vorliegt, sind die Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet.
6. Die Musikschulleitung kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
7. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 6 Unterricht

1. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft.
2. Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen der Mitgliedsgemeinden statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
3. Die Schüler erhalten in der Regel eine Unterrichtseinheit wöchentlich.
4. Die Schüler sind grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern, die Bestandteil der Ausbildung darstellen und den Veranstaltungen, bei denen ihre aktive Mitwirkung vorgesehen ist, verpflichtet. Bei Verhinderung oder Erkrankung des Schülers muss der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch und möglichst frühzeitig der Lehrkraft oder dem Sekretariat mitteilen. Versäumte Unterrichtsstunden können nicht nachgegeben oder rückerstattet werden.

§ 7 Instrumente und Noten

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Vor der Neuanschaffung eines Instrumentes sollte der Rat der Lehrkraft oder der Schulleitung eingeholt werden. Soweit vorhanden, können Instrumente auch von der Musikschule gemietet werden. Noten und Arbeitsmaterial sind vom Schüler anzuschaffen.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Bei Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen.

§ 9 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 10 Haftung

1. Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.
2. Eine Haftung der Musikschule für Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Musikschule entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Schulleitung oder einer Lehrkraft zurückzuführen.
3. Eine Haftung für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Die Schulordnung vom 01.01.2013 wird mit Inkrafttreten dieser Schulordnung unwirksam.

gez. Michael Jann
1. Vorsitzender